

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Lokale Schweizer Wahlkommission für Zentral- und Ost-Europa

1. Wann finden die Vor- und Hauptwahlen statt?

Vorwahlen: Sonntag, 18. Oktober 2015

Hauptwahlen: Sonntag, 20. März 2016

2. Welche Voraussetzungen müssen für Tibeter in Europa für die Teilnahme an den Wahlen erfüllt sein?

Es gibt 3 Voraussetzungen die zwingend erfüllt sein müssen:

1. Alter: 18 Jahre alt (geb. am oder vor 18. Oktober 1997)
2. Registrierung: als Wähler/in bei der lokalen Tibeter-Gemeinschaft registriert
3. Green Book¹: für die Vorwahlen muss der jährliche Green Book-Beitrag 2014 und für die Hauptwahlen der Beitrag für 2015 bezahlt sein

3. Bis wann kann ich mich für die Wahlen registrieren lassen?

Montag, 24. August 2015 für Tibeter/innen in Zentral- und Ost-Europa

4. Wie sehe ich ob ich bereits für die Wahlen registriert bin?

Auf den letzten Seiten des Green Book steht im Falle einer Registrierung die Registrationsnummer.

5. Wenn ich in Europa wohnhaft bin und bei den Wahlen 2010/11 teilgenommen habe (auch Wahlen der Schweizer Themis 2012, 2015), muss ich mich nochmals für die kommenden Wahlen registrieren lassen?

Nein, aber die Beiträge für das Green Book müssen bis dato bezahlt sein.

6. Wenn ich erst kürzlich nach Europa kam und mich bereits in Indien, Nepal oder Bhutan registriert habe, muss ich mich dennoch hier nochmals registrieren?

Tibeter/innen, die zum Zwecke von Familienbesuch, Urlaub oder Geschäftstätigkeiten

nach Europa kommen, können hier ihre Stimme abgeben, vorausgesetzt sie haben sich im Vorfeld in der Heimatgemeinde registrieren lassen. Sie können jedoch nur an der Sikyong-Wahl teilnehmen.

7. Wie viele Wahllokale gibt es in Zentral- und Ost-Europa?

Es gibt mindestens ein Wahllokal pro Tibeter-Gemeinschaft in Europa. Die Website des Tibet Bureaus Genf und der europäischen Tibeter-Gemeinschaften werden zu einem späteren Zeitpunkt die Adressen aller Wahllokale veröffentlichen.

8. Muss ich mein Green Book zur Stimmabgabe mitnehmen?

Ja, das Green Book oder eine Quittung mit der aktuellsten Beitragszahlung (2014, resp. 2015) muss vorgewiesen werden.

9. Muss ich für die Hauptwahlen bereits bei den Vorwahlen teilgenommen haben?

Nein. Jedoch ist es ratsam an beiden Wahlen teilzunehmen.

10. Was sind die Voraussetzungen um für das Amt des Sikyong kandidieren zu können?

- Alter: 35 Jahre
- keine geistige Behinderung/Krankheit
- keine Insolvenz
- kein Schuldspruch eines Strafgerichts
- keine Disqualifizierung durch eine 2/3-Mehrheit des tibetischen Exil-Parlaments
- keine unmittelbare Fortsetzung des Sikyong oder Kalon-Amtes nach bereits 10-jähriger Amtsausführung
- keine vorherige Amtsenthebung als Sikyong gem. Art. 29 (3) der tibetischen Charta
- keine Person, die gegen die Interessen des tibetischen Volkes handelt, oder Positionen einnimmt und/oder finanzielle Zuschüsse von oder für Staaten entgegennimmt, die gegen die Interessen des tibetischen Volkes wirken

¹ tib. Dhanglang Chatrel Lagdeb

11. Was sind die Voraussetzungen um für das Amt des Chithue kandidieren zu können?

- Alter: 25 Jahre
- keine geistige Behinderung/Krankheit
- keine Zahlungsunfähigkeit von Schulden
- kein Schuldspruch eines Strafgerichts
- Mitarbeiter der tibetischen Zentralverwaltung (CTA) müssen, falls sie nach den Vorwahlen eine allfällige Kandidatur annehmen, das Arbeitsverhältnis mit der CTA auflösen.
- keine Person, die gegen die Interessen des tibetischen Volkes handelt, oder Positionen einnimmt und/oder finanzielle Zuschüsse von oder für Staaten entgegennimmt, die gegen die Interessen des tibetischen Volkes wirken
- darf nicht gegen die Wahl-Richtlinien oder jegliche andere Gesetzen und Verordnungen des tibetischen Parlamentes im Exil verstossen.

12. Wie viele Chithue-Sitze sind für Europa festgelegt?

2 Sitze sind für Europe reserviert.

13. Wie können Tibeter/innen abstimmen, die an Orten leben, wo es keine Tibeter-Gemeinschaften gibt, die dem Tibet Bureau angegliedert sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Registrierung vor 24. August 2015 und Stimmabgabe bei der nächsten Tibeter-Gemeinschaft
2. Das Tibet Bureau Genf (info@tibetoffice.ch / +41 22 738 79 40) kontaktieren.

14. Wo finde ich die aktuellste Wahl-Richtlinien und -Reglement?

Die Dokumente können auf der Webseite des Tibetischen Parlaments im Exil heruntergeladen werden (nur in Tibetisch): <http://goo.gl/Zvx3Ud>

15. Wen kann ich bei den Vorwahlen als Sikyong und Chithue für Europa nominieren?

Das Recht irgendein Kandidat/in (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) zu wählen ist in

der tibetischen Charta festgehalten. Folgende Informationen über den/die Kandidat/in sind bei der Stimmabgabe erforderlich:

- Vollständiger Name
- Tibetischer Heimatort (phayul)
- gegenwärtiger Wohnort/Land
- gegenwärtige oder frühere Anstellung / Beschäftigung

16. Kann ich auch brieflich wählen?

Nein

17. Gibt es Unterstützung für Wähler, die nicht schreiben können?

Ein Familienmitglied darf beim Ausfüllen des Wahlzettels helfen. Des Weiteren können auch freiwillige Helfer von der lokalen Wahlkommission zur Verfügung gestellt werden.

18. Gibt es Möglichkeiten der Wahlabgabe für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Wahllokal kommen können?

Nein

19. Kann ich den Namen meines Kandidaten auf ein Papier schreiben und dieses zum Wahllokal mitbringen?

Nein. Jede/r Wähler/in muss den Namen der/des Kandidaten/in kennen. Es sollen keine Wahlvorschläge im Wahllokal ausgeteilt werden.

20. Kann ich am Wahltag Wahlkampf betreiben?

Nein. Der Wahlkampf muss zwei Tage vor dem Wahltag eingestellt werden (für Vorwahlen um oder vor Mitternacht 15. Oktober 2015 und für Hauptwahlen um oder vor Mitternacht 17. März 2016, jeweils lokale Zeit).

21. Gibt es eine Begrenzung für Wahlkampf-Ausgaben?

Ja. Die Wahlkommission in Dharamsala hat mit der Mitteilung vom 10. Juni 2015 die Obergrenze für Wahlkampagnen-Auslagen wie folgt festgelegt: Sikyong INR 800'00.— und Chithue INR 300'00.—²

² INR = Indische Rupien

22. Was sind die Offenlegungspflichten für die Auslagen der Kandidaten?

Alle Kandidaten müssen vor Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse ihre Wahlkampf-Financen (Einnahmen und Ausgaben) der lokalen Wahlkommission offenlegen.

23. Welche Symbole oder Bilder sind für die Wahlkampagne nicht erlaubt?

Foto von S. H. dem Dalai Lama, Emblem der CTA, tibetische Nationalflagge und die Landkarte von Tibet

24. Wer wird die Wahlen in Zentral- und Ost-Europa durchführen?

Die Wahlen werden von den Mitgliedern der lokalen Wahlkommission (lokaler Wahlkommissar, assistierender Kommissar und Wahl-Mitglieder und Beobachter der Tibeter-Gemeinschaften) durchgeführt.

Die Wahlkommission in Dharamsala ernennt den Repräsentanten und einen Mitarbeiter des Office of Tibet als Wahlkommissar, bzw. assistierender Kommissar. Die lokale Tibeter-Gemeinschaft wählt Wahlbeauftragte. Präsident/in und Vize-Präsident/in der Tibeter-Gemeinschaften unterstützen die Wahlkommission.

25. Wer darf keine Wahlkampagne betreiben?

Office of Tibet (Tibet Bureau Genf), lokal Wahlkommission und Wahlbeobachter

26. Was sind die Sanktionen bei Verletzung und Nichteinhaltung der Wahl-Richtlinien?

siehe Tabelle Seite 4

27. Wer wird die Stimmen in Zentral- und Ost-Europa auszählen?

Die Stimmen werden von der lokalen Schweizer Wahlkommission (ca. 39 Mitglieder aus den Tibeter-Gemeinschaften in Zentral- und Ost-Europa) ausgezählt. Alle Wahlzettel werden nach Genf geschickt, wo sie ausgezählt und dann der Wahlkommission in Dharamsala übermittelt werden.

28. Was muss ich sonst noch beachten, bevor ich jemand bei den Vorwahlen unterstütze?

Für die Unterstützung muss vorgängig eine schriftliche Einwilligung vom/von der Kandidaten/in eingeholt werden.

29. Müssen Organisationen sowie Privatpersonen die lokale Wahlkommission über Wahlveranstaltungen und Verbreitung von Wahlkampagnen-Material informieren.

Ja und zwar im Vorfeld.

30. Wo kann ich Beschwerden einreichen?

Büro der lokalen Schweizer Wahlkommission
Tel. +41 22 738 79 40 / Email info@tibetoffice.ch

31. Wer sind die Wahlkommissare und wo ist das Büro?

Herr Ngodup Dorjee, Wahlkommissar
Herr Dawa Tsultrim, Assistent

Place de la Navigation 10, CH-1201 Genf

info@tibetoffice.ch

Tel. +41 22 738 79 40

Fax +41 22 738 79 41

Sikyong und Chithue Wahlen 2015/16

Überblick über Sanktionen bei Verletzung und Nichteinhaltung der Wahl-Richtlinien und Verhaltenskodex (gem. Wahlkommission Dharamsala, 15.07.15)

	Verletzung/Nichteinhaltung	Sanktion
1	Korruption und Bestechung von Wählern	Wahlrecht-Sperre für 10 Jahre und Disqualifizierung aller Stimmen
2	Teilnahme an und Aufruf zu Hassreden, haltlose Kritik und Beschuldigungen	Wahlrecht-Sperre für 10 Jahre und Disqualifizierung aller Stimmen
3	Unethisches und illegales Handeln durch Mitarbeiter der Wahlkommissionsbüros	Empfehlung zur sofortigen Versetzung und Aufhebung aller Ämter in der Wahlkommission
4	Kein Wahlkampfstopp zwei Tage vor Wahltag	Wahlrecht-Sperre für 5 Jahre und Disqualifizierung aller Stimmen
5	Missbrauch von offiziellen Ämtern für die Wahlen durch die Kandidaten	Disqualifizierung aller Stimmen
6	Überschreitung der Obergrenze für Kampagnenausgaben	Disqualifizierung von 25 Stimmen pro 10'000 INR Überschreitung der Obergrenze
7	Illegale Geldquellen für die Kampagne	Disqualifizierung aller Stimmen
8	Unvollständige Buchführung der Wahlkampf-Finzen	Wahlrecht-Sperre für 5 Jahre
9	Unvollständige Offenlegung der Wahlkampf-Finzen	Disqualifizierung von 10% der Stimmen
10	Keine Angaben von Unterstützern und Druckerei auf Wahlkampagnen-Material	Wahlrecht-Sperre für 5 Jahre
11	Gebrauch von Fotos S. H. des Dalai Lama, Emblem der CTA, tibetische Nationalflagge und Tibet-Landkarte im Wahlkampagnen-Material	Wahlrecht-Sperre für 5 Jahre
12	Keine vorherige Information der lokalen Wahlkommission des Kandidaten oder Unterstützern über Pressekonferenzen, Sitzungen und Verbreitung von Kampagnen-Material	Die lokale Wahlkommission kann nicht-autorisierte Veranstaltungen verhindern
13	Organisation von öffentlichen Veranstaltungen oder Zusammenkünften und Verbreitung von Wahlkampagnen-Material ohne vorherige Einwilligung des/der Kandidaten/in	Wahlrecht-Sperre für 5 Jahre

Bemerkung:

1. Die Wahlkommission wird die Sanktionen nur aufgrund substanziellen und stichhaltigen Beweisen verhängen.
2. Bei Unstimmigkeiten gilt die originale tibetische Version der Richtlinien für Wahlen als verbindlich.
Übersetzung: The Tibet Bureau, Genf